

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 7. Juli 2004 in der Rechtssache T-175/03 (Norbert Schmitt/Europäische Agentur für den Wiederaufbau) insgesamt aufzuheben

sowie im Wege einer eigenen Sachentscheidung

— die Anfechtungsklage gegen die Entscheidung der EAW vom 25. Februar 2003 über die Kündigung des Zeitbedienstetenvertrags des Klägers im ersten Rechtszug zurückzuweisen;

— dem Kläger im ersten Rechtszug und Rechtsmittelgegner die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

#### *Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente*

Das Gericht erster Instanz habe gegen den Verfügungsgrundsatz verstoßen, indem es seine Entscheidung auf Klagegründe und Argumente gestützt habe, die vom Kläger im ersten Rechtszug weder unmittelbar erhoben noch rechtlich hinreichend ausgeführt worden seien.

Ferner habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, als es Artikel 4 des mit dem Kläger geschlossenen Zeitbedienstetenvertrags so ausgelegt habe, dass er das Kündigungsrecht der Agentur für diesen Vertrag ausschließlich auf Situationen beschränke, die sich aus einer wesentlichen Verringerung oder Einstellung der Tätigkeit der Agentur vor Ablauf ihres Mandats ergäben.

Schließlich habe das Gericht auch einen Rechtsfehler begangen, als es entschieden habe, dass das berechtigte Vertrauen des Klägers verletzt worden sei, obwohl sich aus den Urteilsgründen ergebe, dass dem Kläger keine bestimmte, unbedingte und mit den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten zu vereinbarende Zusicherung über seine Weiterbeschäftigung bis zum Ablauf des Mandats der Agentur gegeben worden sei.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 8. Juli 2004 in Sachen Finanzamt Eisleben gegen Feuerbestattungsverein Halle e.V.**

**(Rechtssache C-430/04)**

(2004/C 300/62)

Der Bundesfinanzhof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 8. Juli 2004 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 7.10.2004 in

Sachen Finanzamt Eisleben gegen Feuerbestattungsverein Halle e.V., um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Kann sich ein privater Steuerpflichtiger, der mit einer Einrichtung des öffentlichen Rechts im Wettbewerb steht und geltend macht, deren Nichtbesteuerung oder zu niedrige Besteuerung sei rechtswidrig, auf Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG<sup>(1)</sup> berufen?

(<sup>1</sup>) ABl. L 145, S. 1.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 29. Juni 2004 in dem Rechtsbeschwerdeverfahren des Massachusetts Institute of Technology.**

**(Rechtssache C-431/04)**

(2004/C 300/63)

Der Bundesgerichtshof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 29. Juni 2004 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 7. Oktober 2004 in dem Rechtsbeschwerdeverfahren des Massachusetts Institute of Technology, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Setzt der Begriff der „Wirkstoffzusammensetzung eines Arzneimittels“ im Sinne von Art. 1 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel vom 18. Juni 1992<sup>(1)</sup> voraus, dass die Bestandteile, aus denen die Zusammensetzung besteht, je für sich Wirkstoffe mit arzneilicher Wirkung sind?
2. Liegt eine „Wirkstoffzusammensetzung eines Arzneimittels“ auch dann vor, wenn bei einer aus zwei Bestandteilen bestehenden Stoffzusammensetzung der eine Bestandteil ein bekannter arzneilich wirksamer Stoff für eine bestimmte Indikation ist und der andere Bestandteil eine Darreichungsform des Arzneimittels ermöglicht, die eine veränderte Wirksamkeit des Arzneimittels für diese Indikation herbeiführt (in-vivo-Implantat mit kontrollierter Freigabe des Wirkstoffs zur Vermeidung toxischer Wirkungen)?

(<sup>1</sup>) ABl. L 182, S. 1.